

lichen Auctorität erstrecken. Vor Allem hat die Gesetzgebung Gesundheit und Leben des Arbeiters zu schützen. Gewinnsucht läßt die Arbeitgeber oft in der Einrichtung der Fabriken und Bergwerke über alle Rücksichten auf Gesundheit und Leben der Arbeiter hinwegsehen. Bei möglichst geringem Lohne möglichst viel aus dem Arbeiter herauszuschlagen, war zeitweilig die Lösung, nach der nicht wenige Kapitalisten handelten. Gerade hierdurch hat man den Socialisten mächtig vorgearbeitet. Erst die Schülberungen, welche Marx, Engels u. A. von dem Arbeiterelend in England, Deutschland und Frankreich entwarfen, und zwar auf Grund zuverlässiger statistischen Angaben, öffneten der Gesellschaft die Augen über das vermeintliche allgemeine Glück, welches der Individualismus der Menschheit auf dem Boden des allgemeinen Geschehenslassens versprochen hatte. Vielfach mußten die Arbeiter 14—16 Stunden in höchst ungesunden, schmutzigen, feuchten, engen, mit Staub und anderen schädlichen Stoffen geschwängerten Räumen arbeiten, so daß sie in wenigen Jahren langsam, aber sicherem Siechtum anheimfielen; selbst die so notwendige Nacht- und Sonntagsruhe wurde ihnen geraubt, so daß sie in Wahrheit des Lebens nie froh werden konnten. Dabei war der Lohn oft ganz unzureichend und wurde nicht selten durch willkürliche Strafen gekürzt; durch Ausbezahlung in Naturalien (Truchsystem) suchte man dazu noch den Arbeiter in gänzliche Abhängigkeit zu bringen. Auch die Behandlung der Arbeiter seitens der Beamten war häufig eine rücksichtslose, brutale. Die lästigsten Fabrikordnungen wurden willkürlich aufgestellt und nach Laune verschärft; bei der geringsten Widerseßlichkeit wurden die Arbeiter gemahregelt oder entlassen. Selbst ihre politischen und religiösen Ansichten mußten sie den Interessen ihrer Brodherren opfern. Traf den Arbeiter bei seiner Beschäftigung ein Unfall — was bei der mangelhaften Einrichtung zum Schutze des Arbeiters oft der Fall war —, oder wurde er krank oder altersschwach, so wurde er vor die Thüre gesetzt und mit den Seinigen dem Elende oder der öffentlichen Armenpflege preisgegeben. Es ist zwar heute in vielen Beziehungen besser geworden, aber die meisten Reformen sind den Kapitalisten von den Arbeitern nach heißem Kampfe und mit Hilfe der Staatsgesetze abgerungen worden. Beschämend vor Allem ist dabei auch, daß bei vielen Arbeitgebern nicht Gerechtigkeit und Nächstenliebe, sondern die Angst vor dem Umsturz den Widerstand gegen die dringendsten Reformen endlich gebrochen hat. Freilich haben auch manche Fabrikherren aus freien Stücken und aus wahrer christlicher Nächstenliebe Vieles zum Wohle ihrer Arbeiter gethan, aber sie bilden die Minderheit. Es darf nicht Wunder nehmen, daß solche Zustände eine tiefgehende Erbitterung erzeugten. — Zu den notwendigen Reformen der Arbeiterverhältnisse gehört ferner wesentlich das Verbot der Nachtarbeit, soweit sie

nicht unbedingt notwendig ist. Sowohl die Rücksicht auf die Gesundheit des Arbeiters als auf dessen Familienleben fordert dieses Verbot. Dasselbe gilt vom Verbote der Sonntagsarbeit. Selbst in rein gesundheitslicher Beziehung ist nach ärztlichen Untersuchungen ein wöchentliches Ruhepaß notwendig. Der Arbeiter ist aber nicht bloß Waarenproducent, wie die Maschine, sondern Mensch und Christ. Es muß ihm wenigstens einmal wöchentlich Zeit und Gelegenheit gegeben werden, sich an seine höhere Bestimmung zu erinnern und auch für Gott und seine eigene sterbliche Seele zu leben. Die Religion wird dem auch seinem gewöhnlichen Tagewerke eine höhere Weiße geben, ihm die Beschwerden seines Daseins erleichtern und ihn in Unfällen und Heimtückungen trösten und aufrichten. Soweit notwendig, ist die Gesetzgebung sodann berechtigt bezw. verpflichtet, eine übermäßige Arbeitsdauer durch Festsetzung einer täglichen oder wöchentlichen Maximalarbeitszeit zu verhindern. In besonders beschwerlichen und ungesunden Beschäftigungen, z. B. in Bergwerken, sollte die achtstündige Arbeitszeit (in Bergwerken Ein- und Ausfahrt miteingegriffen) nicht überschritten werden. Für die Fabriken überhaupt sollte die Arbeitszeit zehn Stunden für gewöhnlich nicht überschreiten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die übermäßige Arbeitsdauer dem Unternehmer keinen oder nur geringen Gewinn bringt, dem Arbeiter aber in geistiger und leiblicher Beziehung schweren Schaden zufügt und sein Familienleben ruiniert. Bei jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren muß die Arbeitszeit selbstverständlich noch kürzer sein; Kinder unter 14 Jahren sollten ganz aus der Fabrik ausgeschlossen sein. Die Arbeitgeber müssen ferner gesetzlich angehalten werden, alle zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit des Arbeiters nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Die Werkstätten müssen geräumig, hell und von schädlichen Stoffen frei, also gut gelüftet sein. Gebäude und Maschinen müssen so beschaffen sein, daß Unfälle nicht leicht ohne große Unvorsichtigkeit vorkommen können. Es mag das den Reingewinn des Unternehmers in etwa schmälern, aber der Unternehmerprofit darf nicht länger mehr als der oberste Maßstab der gesellschaftlichen Einrichtungen gelten. Der Staat darf keine Fabriken oder Bergwerke dulden, in denen diese nöthigen Vorsichtsmaßregeln fehlen; außerdem sollen vom Staate ernannte, zuverlässige und unabhängige Inspectoren die Durchführung der gesetzlichen Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter überwachen. — Die bisher erwähnten Reformen beziehen sich alle auf den gesunden, arbeitsfähigen Arbeiter. Es muß aber auch für den Arbeiter zur Zeit der Arbeitsunfähigkeit gesorgt sein. Bei Unfällen, die den Arbeiter in seinem Verufe treffen, ist ein doppelter Weg der Fürsorge möglich. Entweder geht man vom Gedanken aus, der Arbeitgeber habe gegen den vom Unfall betroffenen Arbeiter eine Entschädigungspflicht, der er sich durch